



Tanzvertrag „De Lack is aff“

Zwischen der KG EJJ e.V., Haydnstr. 1, 53859 Niederkassel vertreten durch den 1.Vorsitzenden und dem Präsidenten oder einem beauftragten Mitglied aus dem Vorstand und:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

§ 1 Voraussetzung

Voraussetzung, um in der Tanzgarde aktiv tanzen zu können, ist die Vereinsmitgliedschaft in der KG EJJ e.V.

§ 2 Unfallversicherung, Betreuung und Weisungsbefugnis

Die Unfallversicherung für Tänzer-innen, Betreuer-innen und Trainer -innen werden vom Verein getragen. Während des Trainings, den Auftritten und sonstigen vom Verein organisierten gemeinsamen Tätigkeiten (z.B. gemeinsame Fahrt zu Auftritten, Veranstaltungen) ist den Weisungen von Trainer-in und Gardeleitung Folge zu leisten.

§ 3 Beitrag

Der jährliche Gardebeitrag beträgt zurzeit 120,00 €. Dieser Betrag ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Er wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Falls noch keine entsprechende Einzugsermächtigung vorliegt, ist diese einzureichen. Dieser Beitrag ist unabhängig von der Teilnahme am Training sowie der Anzahl der Trainingseinheiten.

§ 4 Nutzungsgebühr

Das bei den Auftritten genutzte Kostüm (die Anschaffung erfolgt über den Verein) wird vom Verein gegen eine jährliche Nutzungsgebühr i. H. v. 60,00 € gestellt. Dieser Betrag ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Er wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Hierzu wird die Beitragseinzugsermächtigung genutzt.

§ 5 Kostüme

Die Kostüme sind nach Anweisung zu reinigen bzw. reinigen zu lassen und pfleglich zu behandeln. Um eine einheitliche Reinigung zu gewährleisten, werden die Kostüme nach der Session eingesammelt und zur Reinigung gebracht. Die Reinigungskosten werden zum Selbstkostenpreis weitergegeben. Über die Übernahme des Kostüms ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Zustand entsprechend beschreibt und beiden Seiten schriftlich bestätigt werden muss. Ebenso wird ein Protokoll bei der Rückgabe erstellt. Die Zahlung der Nutzungsgebühr beginnt bei Entgegennahme des Kostüms.

Übliche Gebraucherscheinungen sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Selbst verursachte Schäden sind dem Verein zu melden. In solchen Fällen werden Reparaturarbeiten an den Kostümen über den Verein beauftragt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Weitere Accessoires wie Tanzstiefel, Strumpfhosen, Bodys, Shirts, etc. werden nicht vom Verein gestellt. Die Kosten dafür sind von den Tänzerinnen/ Tänzern zu tragen. Auch die Bestellung der Accessoires erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit ausschließlich und gesammelt über den Verein. Accessoires werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 5 Teilnahme an Auftritten

Ob eine Teilnahme an Auftritten für Tänzer(in) möglich ist, entscheidet einzig Trainer(in). Regelmäßige Teilnahme an den Trainingseinheiten führt nicht automatisch dazu, dass bei einem Auftritt mitgetanzt werden kann.

§ 6 Kündigungsfristen

Die Kündigung muss schriftlich an den Verein erfolgen und ist nur zum Ende der Session, mit Einhaltung einer Monatsfrist möglich.

Sonderkündigungsrecht: bei Verletzungen oder schwerwiegender Krankheit, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei vorzeitiger Kündigung werden anteilige Anschaffungskosten für das Kostüm fällig.

Staffelung: 1. Session: 50%, 2. Session: 30%, 3. Session: 15%,

§7 Meldepflicht

Jeder Auftritt ist vorab dem Vorstand zu melden und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§8 Datenschutz

Mit der Unterschrift erklärt sich die Unterzeichnende/der Unterzeichnende, mit der Veröffentlichung der von ihr/ihm und/oder seinen Familienangehörigen (Kinder etc.) gemachten Bilder und Videoaufnahmen durch den Verein einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift Mitglied

Ort / Datum

Unterschrift Vorstand EJJ